

Studienbüro

Az. SB-6032.13

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Angewandte Materialwissenschaften
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-AMW)**

vom 20. Februar 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 7

geändert durch Satzung vom

29. Oktober 2024 Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49

18. Februar 2025 Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 18

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung vom 18. Februar 2025.

Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Zweck der Satzung.....	4
§ 2	Geltungsbereich.....	4
Abschnitt 2	Aufbau und Struktur des Studiengangs	5
§ 3	Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit.....	5
§ 4	Module und Prüfungsleistungen.....	6
§ 5	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	7
Abschnitt 3	Praktisches Studiensemester	7
§ 6	Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung	7
§ 7	Praktisches Studiensemester	8
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen	8
§ 8	Prüfungskommission.....	8
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte.....	9
§ 10	Bonusleistungen	9
§ 11	Bachelorarbeit	10
§ 12	Bestehen der Bachelorprüfung.....	10
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen.....	11
§ 13	Zeugnis und Diploma Supplement	11
§ 14	Akademischer Grad	11
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen.....	11
§ 15	Inkrafttreten	11

Anlagenverzeichnis

Anlage Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Materialwissenschaften an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 beginnen:	14
--	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Satzung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs Angewandte Materialwissenschaften ist es, den Studierenden durch eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung der weitgefächerten Berufstätigkeit in den Bereichen der Angewandten Materialwissenschaften und ihrer Teildisziplinen erforderlich sind. ²Diese Tätigkeiten werden im Folgenden unter dem Begriff des Ingenieurwesens für Angewandte Materialwissenschaften zusammengefasst.
- (2) ¹Das Tätigkeitsfeld des Ingenieurwesens für Angewandte Materialwissenschaften umfasst damit die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Anwendung und die Prüfung von Werkstoffen bzw. daraus entwickelter Bauteile und Bauteilsysteme. ²Da die Eigenschaften, die ein Werkstoff in einem Bauteil zeigt, in aller Regel durch die gesamte Entstehungsgeschichte des Bauteils beeinflusst werden, ist die gesamte Prozesskette von der Gewinnung, Aufbereitung über die Formgebung und Fertigungs- / Produktionstechnik bis hin zu anschließenden Einstellungen der Eigenschaften im Bauteil oder an dessen Oberfläche Teil der Tätigkeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen für Angewandte Materialwissenschaften. ³Da Ingenieure und Ingenieurinnen für Angewandte Materialwissenschaften in Industrieunternehmen auch bei Planung, Bau und Betrieb einschlägiger Industrieanlagen eingesetzt werden, sind Grundlagen aus diesen Bereichen ebenfalls Teil des Studiums Angewandten Materialwissenschaften.

- (3) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (4) Aufgrund der erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Angewandten Materialwissenschaften befähigt.

Abschnitt 2 Aufbau und Struktur des Studiengangs

§ 3

Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. ³In den ersten drei Semestern, welche den ersten Studienabschnitt bilden, werden zum einen mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt, soweit diese als Grundlagen des Ingenieurwesens für Angewandte Materialwissenschaften erforderlich sind. ³Zudem werden Grundlagen zu Aufbau, Herstellung und Eigenschaften aller Werkstoffgruppen gelehrt. ⁴Dazu sind fünf Module „Technologie der Werkstoffe I bis V“ in den Semestern zwei und drei vorgesehen.
- (2) ¹Der sich daran anschließende zweite Studienabschnitt umfasst vier Fachsemester und konzentriert sich auf spezifisches, vertieftes Wissen zu verschiedenen Werkstoffklassen. ²Außerdem werden hier spezielle Inhalte gelehrt, welche die Schnittstelle zwischen Angewandten Materialwissenschaften und anderen Ingenieurdisziplinen darstellen. ³Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringende Projekt- und Bachelorarbeit, können ein gemeinsames Thema haben, können sich aber auch mit zwei unterschiedlichen Themen beschäftigen.
- (3) Eine individuelle Ausrichtung und Schwerpunktbildung des Bachelorstudiengangs wird mittels der Wahl von mindestens sechs materialwissenschaftlichen Schwerpunktmodulen sowie von

fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern im Umfang von 20 ECTS-Punkten ermöglicht.

§ 4

Module und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für einzelne Module durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Schwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Schwerpunktmodule sind solche Module, die Vertiefungsinhalte der Angewandten Materialwissenschaften in den Semestern vier und sechs beinhalten. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Anzahl und Inhalt der angebotenen Schwerpunktmodule werden im Studienplan festgelegt.
 3. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 4. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden Leistungspunkte nach den Regeln des § 31 ASPO, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen des Auslandsbeauftragten der Fakultät.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Fakultät Werkstofftechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 16 Abs. 2 ASPO.
- (2) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Schwerpunktmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 3 Praktisches Studiensemester

§ 6

Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen "Ingenieurmathematik", „Allgemeine Physik“, „Allgemeine Werkstofftechnik“, „Allgemeine Chemie“ und „Konstruieren und Technische Mechanik“ erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen in den genannten Modulen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind sämtliche Prüfungen des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen. ²Für Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gelten die Fristen

aus Abs. 1. ³Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

- (3) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnitts erzielt hat. ²Allgemein- und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule können ab dem ersten Semester absolviert werden.
- (4) Zum Eintritt in den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt bestanden hat.
- (5) In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 7

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen, wovon 18 Wochen zusammenhängend zu erbringen sind. ²Die in der Anlage ausgewiesenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden als Block in jeweils einer Woche zu Beginn und am Ende des praktischen Studiensemesters durchgeführt. ³Form und Organisation dieser Lehrveranstaltungen werden von der Beauftragten oder dem Beauftragten für das Praktische Studiensemester rechtzeitig bekanntgegeben.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 8

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 Abs. 4 oder Abs. 5 ASPO Anwendung.
- (2) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage bei, wobei die Gewichtung der Module des ersten Studienabschnitts mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und in den übrigen Modulen mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.
- (3) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage ersichtlich sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (4) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 14 dieser Satzung auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10

Bonusleistungen

- (1) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 8 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (2) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ²Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ³Bonusleistungen werden nur für die nächste

regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.

- (3) Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Ableistung des ersten Studienabschnitts und des praktischen Teils des praktischen Studienseesters ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwischen Ausgabe des Themas und deren Abgabe maximal sechs Monate. ³Das Bemühen um eine Aufgabenstellung und deren fristgerechte Entgegennahme obliegt dem Studierenden oder der Studierenden. ⁴Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ⁵Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Bachelorarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ⁶Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. ²Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst sein.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Angewandte Materialwissenschaften ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

- (2) ¹Für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Materialwissenschaften bereits vor dem 01. Oktober 2024 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Materialwissenschaften an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO B-AMW) vom 03. August 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2021, lfd. Nr. 27; www.th-nuernberg.de), in ihrer zuletzt geltenden Fassung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Materialwissenschaften an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-AMW) gem. Abs. 1 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2024 das Studium in dem Bachelorstudiengang Angewandte Materialwissenschaften aufgenommen haben.
- (3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Materialwissenschaften an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO B-AMW) vom 03. August 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 27; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 30. Septembers 2024 außer Kraft.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2024/25 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Februar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Februar 2024.

Nürnberg, den 26. Februar 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 7; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Februar 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des **Bachelorstudiengangs Angewandte Materialwissenschaften** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2024/25** beginnen:

1. Studienabschnitt (Semester 1-3)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	ECTS
1	Ingenieurmathematik	4	SU, Ü	schrP 90	5
2	Allgemeine Werkstofftechnik	4	SU	schrP 90	5
3	Grundlagen der Werkstoffe	4	SU	schrP 90	5
4	Allgemeine Chemie	5	SU	schrP 90	5
5	Technische Mechanik	4	SU, Ü, P	schrP 90	4
6	Mess- und Elektrotechnik	5	SU, P	schrP 90 ⁶⁾	4
7	Technologie der Werkstoffe I	4	SU	schrP 90	5
8	Technologie der Werkstoffe II	4	SU	schrP 90	5
9	Technologie der Werkstoffe III	4	SU	schrP 90	5
10	Allgemeine Physik	4	SU, Ü	schrP 90	5
11	Physikalische Chemie	4	SU	schrP 90	5
12	Chemie Praktikum	6	P	mE ¹⁾	5
13	Technologie der Werkstoffe IV	4	SU	schrP 90	5
14	Technologie der Werkstoffe V	4	SU	schrP 90	5
15	Praktikum Materialphysik	5	P	mE ¹⁾	5
16	Verfahrenstechnik	4	SU	schrP 90	5
17	English Presentation	4	SU	schrP 90 ²⁾	5
18	Praktikum Materialanalytik	5	P	mE ¹⁾	5
Insgesamt (1. Studienabschnitt)		78			88

2. Studienabschnitt (Semester 4 – 7)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr- veranstal- tung	Endnotenbildende Prü- fungsleistungen Zeitangabe in Min.	ECTS
19	Schwerpunktmodul I	6	SU, P	schrP 90 ⁶⁾	7
20	Schwerpunktmodul II	6	SU, P	schrP 90 ⁶⁾	7
21	Schwerpunktmodul III	6	SU, P	schrP 90 ⁶⁾	7
22	Industriepraktikum	18 W.	P	¹⁾	27
	Seminar	2 W.	SU	¹⁾	2
23	Schwerpunktmodul IV	6	SU, P	schrP 90 ⁶⁾	7
24	Schwerpunktmodul V	6	SU, P	schrP 90 ⁶⁾	7
25	Schwerpunktmodul VI	6	SU, P	schrP 90 ⁶⁾	7
26	Allgemein- und fachwissen- schaftliche Wahlpflichtmodule	^{7), 8)}	SU, Ü, P	^{3) 4) 5)}	22
27	Projektarbeit	24	P	Bericht	19
28	Bachelorarbeit	12	P	BA	10
Insgesamt (Gesamtstudium)		170			210

- ¹⁾ Für die nicht endnotenbildende Prüfungsleistung ist „mE“ Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ²⁾ Zusätzlich zur Prüfung finden veranstaltungsbegleitend 15-25-minütige Seminarvorträge statt, welche mit einem Gewicht von 50% in die Endnote einfließen.
- ³⁾ Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (30-60 Min), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- ⁴⁾ Die Endnoten sind einzeln im Abschlusszeugnis auszuweisen.
- ⁵⁾ Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.
- ⁶⁾ Soweit das Modul außer SU auch P enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für P besteht eine Pflicht der Studierenden zur regelmäßigen Teilnahme. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 ASPO finden entsprechende Anwendung. Für das Prüfungsgesamtergebnis wird die Modulnote mit der Gesamtzahl der für das Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtet.
- ⁷⁾ Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben

⁸⁾ Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat Werkstofftechnik für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben.

Erläuterungen der Abkürzungen:

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
BA	Bachelorarbeit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung / course
mE	mit Erfolg
mündlP	mündliche Prüfung
P	Praktikum
schrP	Schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden/semester periods per week
Ü	Übung